Schulgeldordnung
für die katholischen Schulen
in Trägerschaft der Bernostiftung

Die Bernostiftung erhält als freier Träger der katholischen allgemeinbildenden Schulen in Mecklenburg und Schleswig-Holstein nicht kostendeckende staatliche Finanzhilfe auf gesetzlicher Basis. Gleichzeitig sollen Schulen in freier Trägerschaft so organisiert sein, dass eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird.

An den katholischen Schulen in Trägerschaft der Bernostiftung wird daher Schulgeld erhoben. Die Eltern (alle Erziehungsberechtigten, denen die Sorge für die Person des Schülers zusteht) haben sich lt. Schulvertrag verpflichtet, Schulgeld zu entrichten. Das Schulgeld unterliegt einer sozialen Staffelung, die sicherstellt, dass niemandem aus finanziellen Gründen der Zugang zu den katholischen Schulen verwehrt wird.

§ 1
Höhe des Schulgeldes

Die Höhe des Schulgeldes und das Antragsverfahren auf ein Stipendium werden durch eine Durchführungsbestimmung festgelegt.

§ 2
Fälligkeit/Verfahren

(1) Das Schulgeld ist zum 10. eines jeden Kalendermonats einschließlich der Schulferien bis zu dem Monat zu entrichten, in dem der Schulvertrag endet. Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli eines jeden Jahres. Empfänger des Schulgeldes ist die Bernostiftung als Schulträger.

(2) Die freiwillige Zahlung eines höheren Betrags ist möglich.

(3) Die Schulgeldzahlung erfolgt im Lastschriftverfahren. Der Einzug erfolgt zum Fälligkeitszeitpunkt (vgl. Erteilung Einzugsermächtigung und SEPA-Lastschriftmandat in der Anlage)

§ 3
Stipendium

(1) Eltern, die aus finanziellen Gründen das Schulgeld nicht in voller Höhe aufbringen können, können ein Stipendium erhalten.

(2) Das Stipendium ist bei der Bernostiftung zu beantragen und kompensiert teilweise das Schulgeld. Dem Antrag auf ein Stipendium ist eine rechtsverbindliche Selbstauskunft zum Nettoeinkommen aller im gleichen Haushalt lebenden Personen (einschließlich der gesetzlichen Leistungen) und zum Vermögen beizulegen. Maßgebend ist das Einkommen und Vermögen der Bedarfsgemeinschaft, der das Kind angehört. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören in

Anlehnung an § 7 Absatz 3 SGB II die im Haushalt lebenden Eltern bzw. der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils und die dem Haushalt angehörenden Kinder, die eine der Schulen in Trägerschaft der Bernostiftung besuchen. Die Angaben zur Kinderzahl beziehen sich auf die Kinder, die gleichzeitig eine katholische Schule besuchen und schulgeldpflichtig sind. Die Reihenfolge der Kinder (1., 2., 3. Kind) ergibt sich aus dem Schuleintritt.

(3) Das Stipendium wird maximal bis zum Ende des Schuljahres, für den der Antrag gestellt wurde, erteilt. Die Schulgeldermäßigung wird ab dem ersten Monat nach Eingang des Antrags, frühestens jedoch mit Beginn des Schuljahres für den der Antrag gestellt wurde, berücksichtigt. Ein Folgestipendium für das darauffolgende Schuljahr muss gesondert beantragt werden. Sollte sich im Laufe des Schuljahres eine Veränderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ergeben, die die Zahlung eines höheren Schulgeldes ermöglicht, so ist dies der Bernostiftung unverzüglich mitzuteilen.

§ 4
Härtefallregelung

In besonders begründeten Fällen können die Eltern eine Härtefallregelung in Anspruch nehmen. Über den Antrag entscheidet die Bernostiftung.

§ 5
Nichtzahlung der Schulgeldes

Ein Schulgeldrückstand in der Höhe von drei Monatsbeträgen stellt einen wichtigen Grund gemäß § 5 des Schulvertrages dar, der zur Kündigung des Schulvertrags führen kann.

§ 6
Datenschutz/Inkrafttreten

Die Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzes (KDO) werden eingehalten. Diese Ordnung tritt am 01.08.2015 in Kraft und gilt für Neuverträge.

Schwerin, den 17.11.2014

Thomas Weßler
Stiftungsdirektor